

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1971

Geschäftszahl

0367/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1067/68 E 11. Juni 1969 RS 6

(hier: Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 139 Abs 2 lit a GewO)

Stammrechtssatz

Ermessensentscheidungen müssen von der Behörde in einem Ausmaß begründet werden, welches der Partei die zweckmäßige Rechtsverfolgung auch vor dem VwGH ermöglicht, und den Gerichtshof in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Behörde von dem Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (Hinweis E 24.5.1962, 0509/57, 0510/57).